Samstag, 19. September 2020 - 9.00-10.30

Workshop 4

Steinbeis NHK 2010 Versicherungswerte Versicherungswerte vs. Sachwertrichtlinie

Norbert Reimann

Steinbeis Werte, Risiken, Schäden.



Roter Faden

- Versicherungsvertragsgesetz VVG
- · Versicherungsbedingungen AFB als Beispiel
- Immobilienwertermittlungsverordnung ImmoWertV
- Sachwertrichtlinie SW-RL
 - Anlagen
- Notwendige Modifizierungen: Ermittlung Versicherungswerte
 - Wertminderung
 - Zeitwert Immobilien
 - Regionalfaktoren
- Datensammlungen
- Urteile





Gesetz über den Versicherungsvertrag

(Versicherungsvertragsgesetz - VVG)

- § 74 Überversicherung
- § 75 Unterversicherung
- § 76 Taxe
- § 78 Haftung bei Mehrfachversicherung
- § 79 Beseitigung der Mehrfachversicherung
- § 88 Versicherungswert
- § 93 Wiederherstellungsklausel
- § 136 Versicherungswert (Transportversicherung)

Gesetz über den Versicherungsvertrag

(Versicherungsvertragsgesetz - VVG)

§ 76 Taxe

Der Versicherungswert kann durch Vereinbarung auf einen bestimmten Betrag (Taxe) festgesetzt werden.

Die Taxe gilt auch als der Wert, den das versicherte Interesse bei Eintritt des Versicherungsfalles hat, es sei denn, sie übersteigt den wirklichen Versicherungswert zu diesem Zeitpunkt erheblich. Ist die Versicherungssumme niedriger als die Taxe, hat der Versicherer, auch wenn die Taxe erheblich übersetzt ist, den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zur Taxe zu ersetzen.

Gesetz über den Versicherungsvertrag

(Versicherungsvertragsgesetz - VVG)

§ 88 Versicherungswert

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt als
Versicherungswert, wenn sich die Versicherung auf eine
Sache oder einen Inbegriff von Sachen bezieht, der Betrag,
den der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes des
Versicherungsfalles für die Wiederbeschaffung oder
Wiederherstellung der versicherten Sache in neuwertigem
Zustand unter Abzug des sich aus dem Unterschied zwischen
alt und neu ergebenden Minderwertes aufzuwenden hat.

Beispiel: Version 01.04.2014 GDV 0100

Der Begriff "Versicherungswert" kommt in den AFB 35 * vor.

§ 7 Versicherungswert; Versicherungssumme

- 1. Versicherungswert von Gebäuden
- 2. Versicherungswert von beweglichen Sachen
- 3. Umsatzsteuer
- 4. Versicherungssummen





- § 7 Versicherungswert; Versicherungssumme
- 1. Versicherungswert von Gebäuden
- a) Der Versicherungswert von Gebäuden ist aa) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

- § 7 Versicherungswert; Versicherungssumme
- 1. Versicherungswert von Gebäuden
- a) Der Versicherungswert von Gebäuden ist aa) ... Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

- § 7 Versicherungswert; Versicherungssumme
- 1. Versicherungswert von Gebäuden
- a) Der Versicherungswert von Gebäuden ist
- aa) ... Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- § 7 Versicherungswert; Versicherungssumme
- 1. Versicherungswert von Gebäuden
- a) Der Versicherungswert von Gebäuden ist aa) ... Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten;

- § 7 Versicherungswert; Versicherungssumme
- 1. Versicherungswert von Gebäuden
- a) Der Versicherungswert von Gebäuden ist bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als x Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt). Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;

- § 7 Versicherungswert; Versicherungssumme
- 1. Versicherungswert von Gebäuden
- a) Der Versicherungswert von Gebäuden ist cc) der gemeine Wert, falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

- § 7 Versicherungswert; Versicherungssumme
- 1. Versicherungswert von Gebäuden
- b) Der Versicherungswert von **Grundstücksbestandteilen**, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 1 a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 1 a) cc).

- § 7 Versicherungswert; Versicherungssumme
- 3. Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

- § 7 Versicherungswert; Versicherungssumme
- 4. Versicherungssumme
- a) Die **Versicherungssumme** ist der zwischen **Versicherer und Versicherungsnehmer** im Einzelnen **vereinbarte Betrag**, der dem Versicherungswert gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 entsprechen soll.
- b) Ist Versicherung zum **Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert** vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert **anpassen**.
- c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die **Versicherungssumme** nicht dem **Versicherungswert**, kann die Regelung über die **Unterversicherung** zur Anwendung kommen.

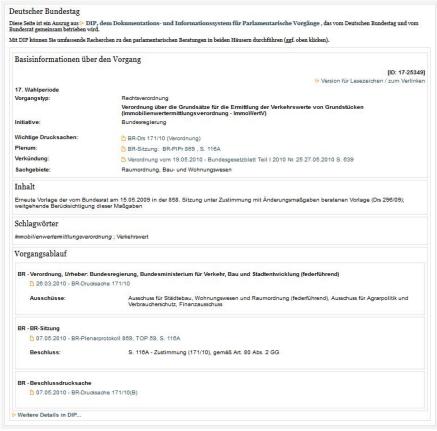
Vor 1995 (AFB 2010)

- § 7 Versicherungswert; Versicherungssumme
- 4. Versicherungssumme
- a) Die **Versicherungssumme** ist der zwischen **Versicherer und Versicherungsnehmer** im Einzelnen **vereinbarte Betrag**, der dem Versicherungswert gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 entsprechen soll.
- b) Ist Versicherung zum **Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert** vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert **anpassen**.
- c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die **Versicherungssumme** nicht dem **Versicherungswert**, kann die Regelung über die **Unterversicherung** zur Anwendung kommen.

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV

Immobilienwertermittlungsverordnung vom **19. Mai 2010** (BGBI. I S. 639), die durch Artikel 16 des Gesetzes vom **26. November 2019** (BGBI. I S. 1794) geändert worden ist.







Unterabschnitt 3 Sachwertverfahren

- § 21 Ermittlung des Sachwerts
- (1) Im Sachwertverfahren wird der Sachwert des Grundstücks aus dem Sachwert der nutzbaren baulichen und sonstigen Anlagen sowie dem Bodenwert (§ 16) ermittelt; die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt sind insbesondere durch die Anwendung von Sachwertfaktoren (§ 14 Absatz 2 Nummer 1) zu berücksichtigen.
- (2) Der **Sachwert der baulichen Anlagen** (ohne Außenanlagen) ist ausgehend von den **Herstellungskosten** (§ 22) unter Berücksichtigung der **Alterswertminderung** (§ 23) zu ermitteln.
- (3) Der Sachwert der baulichen Außenanlagen und der sonstigen Anlagen wird, soweit sie nicht vom Bodenwert miterfasst werden, nach Erfahrungssätzen oder nach den gewöhnlichen Herstellungskosten ermittelt. Die §§ 22 und 23 sind entsprechend anzuwenden.





Unterabschnitt 3 Sachwertverfahren

§ 22 Herstellungskosten

(1) Zur Ermittlung der Herstellungskosten sind die gewöhnlichen Herstellungskosten je Flächen-, Raum- oder sonstiger Bezugseinheit (Normalherstellungskosten) mit der Anzahl der entsprechenden Bezugseinheiten der baulichen Anlagen zu vervielfachen.



Unterabschnitt 3 Sachwertverfahren § 22 Herstellungskosten

(2) Normalherstellungskosten sind die Kosten, die marktüblich für die Neuerrichtung einer entsprechenden baulichen Anlage aufzuwenden wären. Mit diesen Kosten nicht erfasste einzelne Bauteile, Einrichtungen oder sonstige Vorrichtungen sind durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen, soweit dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Zu den Normalherstellungskosten gehören auch die üblicherweise entstehenden Baunebenkosten, insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfungen und Genehmigungen. Ausnahmsweise können die Herstellungskosten der baulichen Anlagen nach den gewöhnlichen Herstellungskosten einzelner Bauleistungen (Einzelkosten) ermittelt werden.

Unterabschnitt 3 Sachwertverfahren § 22 Herstellungskosten

(3) Normalherstellungskosten sind in der Regel mit Hilfe geeigneter **Baupreisindexreihen** an die Preisverhältnisse am **Wertermittlungsstichtag** anzupassen.

Unterabschnitt 3 Sachwertverfahren § 23 Alterswertminderung

Die Alterswertminderung ist unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Restnutzungsdauer (§ 6 Absatz 6 Satz 1) zur Gesamtnutzungsdauer der baulichen Anlagen zu ermitteln. Dabei ist in der Regel eine gleichmäßige Wertminderung zugrunde zu legen. Gesamtnutzungsdauer ist die bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer der baulichen Anlagen.



Amtliche Begründung Drucksache 171/10 - 68 -

Unterabschnitt 3 Sachwertverfahren

§ 23 Alterswertminderung

Zu § 23 (Alterswertminderung)

§ 23 tritt an die Stelle des bisherigen § 23 WertV zur Wertminderung wegen Alters. Weitgehend entsprechend der Empfehlung des Berichts (vgl. II.3.3.3) wird die Vorschrift erheblich gestrafft.

Satz 1 bestimmt, dass die Alterswertminderung unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer zu ermitteln ist. Dabei stellt das zahlenmäßige Verhältnis der Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer nur eine Bezugsgröße der Alterswertminderung dar.



Amtliche Begründung Drucksache 171/10 - 68 -

Unterabschnitt 3 Sachwertverfahren

§ 23 Alterswertminderung

Zu § 23 (Alterswertminderung)

... Dabei ist nach Satz 2 regelmäßig eine lineare Abschreibung vorzunehmen, da dies bereits im Bereich der Gewerbeimmobilien und im Versicherungswesen übliche Praxis ist. Auch im Interesse der Markttransparenz ist eine weitgehend einheitliche Vorgehensweise bei der Alterswertminderung geboten.

Für die **Bestimmung der Restnutzungsdauer** ist, wie sich aus § 6 Absatz 6 ergibt, eine **wirtschaftliche Betrachtungsweise** maßgeblich. Im Hinblick auf die Gesamtnutzungsdauer wird das Erfordernis einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise durch Satz 3 verdeutlicht.



Bekanntmachung der Richtlinie zur Ermittlung des Sachwerts (Sachwertrichtlinie – SW-RL)

Vom 5. September 2012 Der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung



- 1 Zweck und Anwendungsbereich
- 2 Allgemeines
- 3 Verfahrensgang
- 4 Vorläufiger Sachwert
- 4.1 Herstellungskosten der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen)
- 4.2 Bauliche Außenanlagen und sonstige Anlagen
- 4.3 Lineare Alterswertminderung
- 4.4 Bodenwert
- 5 Marktanpassung Sachwertfaktoren
- 6 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale
- 6.1 Besondere Ertragsverhältnisse
- 6.2 Baumängel und Bauschäden
- 6.3 Wirtschaftliche Überalterung
- 6.4 Überdurchschnittlicher Erhaltungszustand
- 6.5 Freilegungskosten
- 6.6 Bodenverunreinigungen
- 6.7 Grundstücksbezogene Rechte und Belastungen
- 7 Verkehrswert (Marktwert)





Sachwertrichtlinie – SW-RL Anlagen

Anlage 1	Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010)
Anlage 2	Beschreibung der Gebäudestandards
Anlage 3	Orientierungswerte für die übliche
	Gesamtnutzungsdauer bei
	ordnungsgemäßer Instandhaltung
Anlage 4	Modell zur Ableitung der wirtschaftlichen
	Restnutzungsdauer für Wohngebäude
	unter Berücksichtigung von Modernisierungen
Anlage 5	Modellparameter für die Ermittlung des
	Sachwertfaktors

- 1 Zweck und Anwendungsbereich
- (4) Die Richtlinie wurde von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des **Bundesministerium**s für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, der für das **Gutachterausschusswesen** zuständigen **Ministerien** der Länder sowie der Bundesvereinigung der **Kommunalen Spitzenverbände** erarbeitet und wird allen in der **Grundstückswertermittlung Tätigen** zur Anwendung empfohlen.

Sachwertrichtlinie – SW-RL 2 Allgemeines

(2) Nicht anzuwenden ist das Sachwertverfahren auf Wertermittlungsobjekte, die nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind, z. B. auf abbruchreife oder funktionslose bauliche Anlagen oder Teile von diesen.

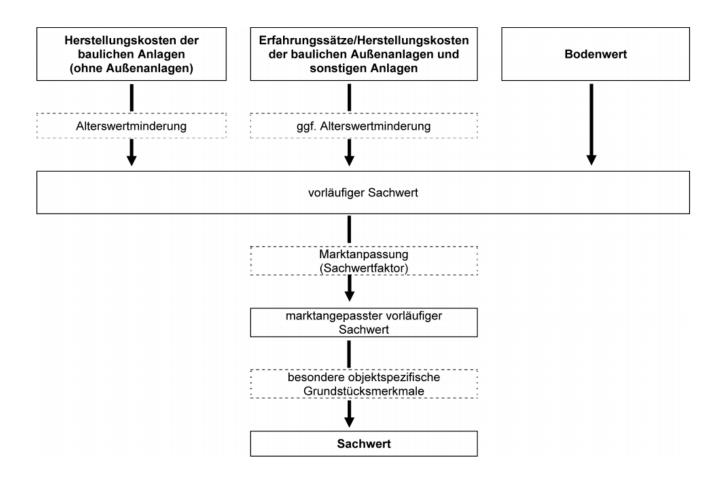
Wirtschaftlich nutzbar sind nur solche baulichen und sonstigen Anlagen, die eine wirtschaftliche Restnutzungsdauer aufweisen.



3 Verfahrensgang

- (1) Im Sachwertverfahren ist
- der Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen) ausgehend von den Herstellungskosten unter Berücksichtigung der Alterswertminderung zu ermitteln;
- der Sachwert der baulichen Außenanlagen
- der Bodenwert

3 Verfahrensgang, Ablaufschema



- 4 Vorläufiger Sachwert
- 4.1 Herstellungskosten der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen)
- (1) Zur Ermittlung des Sachwerts der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen) ist von den Herstellungskosten auszugehen, die unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für die Errichtung eines dem Wertermittlungsobjekt in vergleichbarer Weise nutzbaren Neubaus am Wertermittlungsstichtag (ggf. unter Berücksichtigung abweichender Qualitäten am Qualitätsstichtag) unter Zugrundelegung neuzeitlicher, wirtschaftlicher Bauweisen aufzuwenden wären, und nicht von Rekonstruktionskosten.

- 4 Vorläufiger Sachwert
- 4.1 Herstellungskosten der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen)
- (2) Der **Ermittlung der Herstellungskosten** eines Gebäudes können zu Grunde gelegt werden:
- vorrangig die Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010), das heißt die gewöhnlichen Herstellungskosten, die für die jeweilige Gebäudeart unter Berücksichtigung des Gebäudestandards je Flächeneinheit angegeben sind;
- soweit die entsprechende Gebäudeart in den NHK 2010 nicht erfasst ist, geeignete andere Datensammlungen;
- ausnahmsweise Einzelkosten, das heißt die gewöhnlichen Herstellungskosten einzelner Bauleistungen.





- 4.1.1 Normalherstellungskosten 2010 NHK 2010
- 4.1.1.1 Allgemeines
- (3) Die Kostenkennwerte der NHK 2010 sind in Euro/m² Brutto-Grundfläche (€/m² BGF) angegeben. Sie erfassen die Kostengruppen 300 und 400 der DIN 276-11:2006.

In ihnen sind die **Umsatzsteuer** und die **üblichen Baunebenkosten** (Kostengruppen **730** und **771** der DIN 276) eingerechnet.

Sie sind bezogen auf den Kostenstand des Jahres 2010 (Jahresdurchschnitt).

4.3 Lineare Alterswertminderung

(2) Soweit es sich nicht um einen Neubau handelt, müssen diese **Herstellungskosten** unter Berücksichtigung des Verhältnisses der **wirtschaftlichen Restnutzungsdauer** zur **Gesamtnutzungsdauer** des Gebäudes gemindert werden (**Alterswertminderung**).

Dabei wird der für die jeweilige Gebäudeart angesetzten Gesamtnutzungsdauer die ggf. durch Instandsetzung oder Modernisierungen verlängerte oder durch unterlassene Instandhaltung oder andere Gegebenheiten verkürzte Restnutzungsdauer gegenübergestellt.

- 4.3 Lineare Alterswertminderung
- (3) Die **Alterswertminderung** wird in einem **Prozentsatz** der Gebäudeherstellungskosten ausgedrückt und nach folgender Formel berechnet:

Alterswertminderung in % = ((Gesamtnutzungsdauer - Restnutzungsdauer) / Gesamtnutzungsdauer) x 100

Beispiel: Ermittlung der Alterswertminderung

Gesamtnutzungsdauer: 80 Jahre

Restnutzungsdauer: 50 Jahre

 $((80 \text{ Jahre} - 50 \text{ Jahre}) / 80 \text{ Jahre}) \times 100 \approx 38 \%$

4.3.1 Gesamtnutzungsdauer

Die anzusetzende Gesamtnutzungsdauer ist eine Modellgröße.

Anlage 3 enthält hierzu Orientierungswerte, die die Gebäudeart berücksichtigen.

- 4.3.2 Wirtschaftliche Restnutzungsdauer
- (1) Die Restnutzungsdauer wird grundsätzlich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen Gesamtnutzungsdauer und dem Alter des Gebäudes am Wertermittlungsstichtag ermittelt. Das Ergebnis ist daraufhin zu prüfen, ob es dem Zeitraum entspricht, in dem das Gebäude bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann (wirtschaftliche Restnutzungsdauer), wobei die rechtliche Zulässigkeit der angesetzten Nutzung vorausgesetzt wird.

4.3.2 Wirtschaftliche Restnutzungsdauer

(2) Für Gebäude, die **modernisiert** wurden, kann von einer entsprechend **längeren wirtschaftlichen (modifizierten)** ausgegangen werden.

Für die Ermittlung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer bei Wohngebäuden kann auf das in Anlage 4 beschriebene Modell zurückgegriffen werden, mit dem ggf. durchgeführte Modernisierungen berücksichtigt werden können.

Eine unterlassene **Instandhaltung** wird in der Regel als Bauschaden (6.2) berücksichtigt. In gravierenden Fällen verringert sich die wirtschaftliche Restnutzungsdauer.

Die längere oder verringerte wirtschaftliche Restnutzungsdauer verändert nicht die Gesamtnutzungsdauer des Gebäudes.





Sachwertrichtlinie – SW-RL 5 Marktanpassung – Sachwertfaktoren

- Berücksichtigung der Lage auf dem Grundstücksmarkt
- regionalen Baupreisverhältnisse
- Sachwertfaktor Gutachterausschuss (Kaufpreissammlungen)
- Marktanpassung unter Berücksichtigung der regionalen Marktverhältnisse sachverständig geschätzt
- Modellparameter Ermittlung des Sachwertfaktors Anlage 5

6 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

- 6.1 Besondere Ertragsverhältnisse
- 6.2 Baumängel und Bauschäden
 - Sind Wertminderungen!
- 6.3 Wirtschaftliche Überalterung
- 6.4 Überdurchschnittlicher Erhaltungszustand
- 6.5 Freilegungskosten
- 6.6 Bodenverunreinigungen



7 Verkehrswert (Marktwert)

Der ermittelte Sachwert (marktangepasster Sachwert unter Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale) entspricht in der Regel dem Verkehrswert.

Liegen aus zusätzlich angewandten Wertermittlungsverfahren **abweichende Ergebnisse** vor, so sind diese nach § 8 Absatz 1 Satz 3 ImmoWertV bei der Ermittlung des Verkehrswerts entsprechend ihrer Aussagefähigkeit und unter Beachtung der **Lage auf dem Grundstücksmarkt zu würdigen**.



Anlage 1 - Normalherstellungskosten 2010 - NHK 2010

- Kostenkennwerte für die Kostengruppen 300 und 400
- in Euro/m² Brutto-Grundfläche
- einschließlich Baunebenkosten
- und Umsatzsteuer

Kostenstand 2010





Sachwertrichtlinie – SW-RL Anlage 1 - Normalherstellungskosten 2010 - NHK 2010

- 1 freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser
- 2 Doppel- und Reihenendhäuser
- 3 Reihenmittelhäuser.
- 4 Mehrfamilienhäuser
- 5 Wohnhäuser mit Mischnutzung, Banken/Geschäftshäuser
- 6 Bürogebäude
- 7 Gemeindezentren, Saalbauten/Veranstaltungsgebäude
- 8 Kindergärten, Schulen
- 9 Wohnheime, Alten-/Pflegeheime
- 10 Krankenhäuser, Tageskliniken
- 11 Beherbergungsstätten, Verpflegungseinrichtungen
- 12 Sporthallen, Freizeitbäder/Heilbäder
- 13 Verbrauchermärkte, Kauf-/Warenhäuser, Autohäuser
- 14 Garagen
- 15 Betriebs-/Werkstätten, Produktionsgebäude
- 16 Lagergebäude
- 17 Sonstige Gebäude
- 18 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude

Mit Untergruppen 42 Gebäudetypen





Sachwertrichtlinie – SW-RL Anlage 1 - Normalherstellungskosten 2010 - NHK 2010

1 - 3 freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser²

1 - 3 freistenende Ein- und 2	weitamilie	ennaus	er, Dop	peinai	user, R	einenna	auser											
Keller-, Erdgeschoss		Dachgeschoss vo∎ ausgebaut				Dachgeschoss nicht ausgebaut			oaut		Flache	dach ode	er f l ach (geneigte	s Dach			
Standardstufe		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5
freistehende Einfamilienhäuser ³	1.01	655	725	835	1 005	1 260	1.02	545	605	695	840	1 050	1.03	705	785	900	1 085	1 360
Doppel- und Reihenendhäuser	2.01	615	685	785	945	1 180	2.02	515	570	655	790	985	2.03	665	735	845	1 020	1 275
Reihenmittelhäuser	3.01	575	640	735	885	1 105	3.02	480	535	615	740	925	3.03	620	690	795	955	1 195
Keller-, Erd-, Obergeschoss		Da	chgesch	noss vol	l ausgeb	aut		Dachgeschoss nicht ausgebaut			Flacho	dach od	er f l ach (geneigte	s Dach			
Standardstufe		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5
freistehende Einfamilienhäuser ³	1.11	655	725	835	1 005	1 260	1.12	570	635	730	880	1 100	1.13	665	740	850	1 025	1 285
Doppel- und Reihenendhäuser	2.11	615	685	785	945	1 180	2.12	535	595	685	825	1 035	2.13	625	695	800	965	1 205
Reihenmittelhäuser	3.11	575	640	735	885	1 105	3.12	505	560	640	775	965	3.13	585	650	750	905	1 130
Erdgeschoss, nicht unterkellert		Da			l ausgeb			Dachgeschoss nicht ausgebaut								geneigte		
Standardstufe		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5
freistehende Einfamilienhäuser ³	1.21	790	875	1 005	1 215	1 515	1.22	585	650	745	900	1 125	1.23	920	1 025	1 180	1 420	1 775
Doppel- und Reihenendhäuser	2.21	740	825	945	1 140		2.22	550	610	700	845	1 055	2.23	865	965	1 105	1 335	1 670
Reihenmittelhäuser	3.21	695	770	885	1 065	1 335	3.22	515	570	655	790	990	3.23	810	900	1 035	1 250	1 560
Erd-, Obergeschoss, nicht unterkellert		Da			l ausgeb	aut		Dachgeschoss nicht ausgebaut			Flache			geneigte:	s Dach			
Standardstufe		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5
freistehende Einfamilienhäuser ³	1.31	720	800	920	1 105	1 385	1.32	620	690	790	955	1 190	1.33	785	870	1 000	1 205	1 510
Doppel- und Reihenendhäuser	2.31	675	750	865	1 040	1 300	2.32	580	645	745	895	1 120	2.33	735	820	940	1 135	1 415
Reihenmittelhäuser	3.31	635	705	810	975	1 215	3.32	545	605	695	840	1 050	3.33	690	765	880	1 060	1 325

² einschließlich Baunebenkosten in Höhe von 17 %

³ Korrekturfaktor für freistehende Zweifamilienhäuser: 1,05





Sachwertrichtlinie – SW-RL Anlage 2 - Beschreibung der Gebäudestandards - NHK 2010

Tabelle 1: Beschreibung der Gebäudestandards für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser

Die Beschreibung der Gebäudestandards ist beispielhaft und dient der Orientierung. Sie kann nicht alle in der Praxis auftretenden Standardmerkmale aufführen. Merkmale, die die Tabelle nicht beschreibt, sind zusätzlich sachverständig zu berücksichtigen. Es müssen nicht alle aufgeführten Merkmale zutreffen. Die in der Tabelle angegebenen Jahreszahlen beziehen sich auf die im jeweiligen Zeitraum gültigen Wärmeschutzanforderungen; in Bezug auf das konkrete Bewertungsobjekt ist zu prüfen, ob von diesen Wärmeschutzanforderungen abgewichen wird. Die Beschreibung der Gebäudestandards basiert auf dem Bezugsjahr der NHK (Jahr 2010).

			Standardstufe			Wägungs-
	1	2	3	4	5	antei l
Außenwände	Holzfachwerk, Ziegelmauer- werk; Fugenglattstrich, Putz, Verkleidung mit Faserze- mentplatten, Bitumen- schindeln oder einfachen Kunststoffplatten; kein oder deutlich nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1980)	Hohlblocksteine; verputzt und gestrichen oder Holz-	ein-/zweischaliges Mauer- werk, z. B. aus Leichtzie- geln, Kalksandsteinen, Gas- betonsteinen; Edelputz; Wärmedämmverbundsys- tem oder Wärmedämmputz (nach ca. 1995)	Verblendmauerwerk, zweischalig, hinterlüftet, Vorhangfassade (z. B. Naturschiefer); Wärmedämmung (nach ca. 2005)	aufwendig gestaltete Fassaden mit konstruktiver Gliederung (Säulenstellungen, Erker etc.), Sichtbeton-Fertigteile, Natursteinfassade, Elemente aus Kupfer-/Elo-xalblech, mehrgeschossige Glasfassaden; Dämmung im Passivhausstandard	23
Dach	Dachpappe, Faserzement- platten/Wellplatten; keine bis geringe Dachdämmung	einfache Betondachsteine oder Tondachziegel, Bitu- menschindeln; nicht zeitge- mäße Dachdämmung (vor ca. 1995)	Faserzement-Schindeln, be- schichtete Betondachsteine und Tondachziegel, Folien- abdichtung; Rinnen und Fallrohre aus Zinkblech; Dachdämmung (nach ca. 1995)	glasierte Tondachziegel, Flachdachausbildung tlw. als Dachterrassen; Kon- struktion in Brettschichtholz, schweres Massivflachdach; besondere Dachformen, z. B. Mansarden-, Walm- dach; Aufsparrendämmung, überdurchschnittliche Däm- mung (nach ca. 2005)	hochwertige Eindeckung z. B. aus Schiefer oder Kupfer, Dachbegrünung, befahrbares Flachdach; auf- wendig gegliederte Dach- landschaft, sichtbare Bo- gendachkonstruktionen; Rinnen und Fallrohre aus Kupfer; Dämmung im Pas- sivhausstandard	15
Fenster und Außentüren	Einfachverglasung; einfache Holztüren	Zweifachverglasung (vor ca. 1995); Haustür mit nicht zeitgemäßem Wärmeschutz (vor ca. 1995)	Zweifachverglasung (nach ca. 1995), Rollläden (manu- ell); Haustür mit zeitgemä- ßem Wärmeschutz (nach ca. 1995)	Dreifachverglasung, Son- nenschutzglas, aufwendi- gere Rahmen, Rollläden (elektr.); höherwertige Tür- anlage z. B. mit Seitenteil, besonderer Einbruchschutz	große feststehende Fens- terflächen, Spezialvergla- sung (Schall- und Sonnen- schutz); Außentüren in hochwertigen Materialien	11
Innenwände und -türen	Fachwerkwände, einfache Putze/Lehmputze, einfache Kalkanstriche; Füllungstü- ren, gestrichen, mit einfa- chen Beschlägen ohne Dichtungen	massive tragende Innen- wände, nicht tragende Wände in Leichtbauweise (z. B. Holzständerwände mit Gipskarton), Gipsdielen; Ieichte Türen, Stahlzargen	nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung bzw. mit Dämmmaterial gefüllte Ständerkonstruktionen; schwere Türen, Holzzargen	Sichtmauerwerk, Wandver- täfelungen (Holzpaneele); Massivholztüren, Schiebe- türelemente, Glastüren, strukturierte Türblätter	gestaltete Wandabläufe (z. B. Pfeilervorlagen, abge- setzte oder geschwungene Wandpartien); Vertäfelungen (Edelholz, Metall), Akustik- putz, Brandschutzverklei- dung; raumhohe aufwendige Türelemente	11



Anlage 2 - Beschreibung der Gebäudestandards - NHK 2010

·			Standardstufe			Wägungs
	1	2	3	4	5	anteil
Decken- konstruktion und Treppen	Holzbalkendecken ohne Füllung, Spalierputz; Weich- holztreppen in einfacher Art und Ausführung; kein Tritt- schallschutz	Holzbalkendecken mit Füllung, Kappendecken; Stahloder Hartholztreppen in einfacher Art und Ausführung	Beton- und Holzbalkende- cken mit Tritt- und Luft- schallschutz (z. B. schwim- mender Estrich); geradläu- fige Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Harfentreppe, Trittschallschutz	Decken mit größerer Spannweite, Deckenverklei- dung (Holzpaneele/Kasset- ten); gewendelte Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Hartholztreppenanlage in besserer Art und Ausführung	Decken mit großen Spann- weiten, gegliedert, Decken- vertäfelungen (Edelholz, Metall); breite Stahlbeton-, Metall- oder Hartholztrep- penanlage mit hochwerti- gem Geländer	11
Fußböden	ohne Belag	Linoleum-, Teppich-, Lami- nat- und PVC-Böden einfa- cher Art und Ausführung	Linoleum-, Teppich-, Lami- nat- und PVC-Böden bes- serer Art und Ausführung, Fliesen, Kunststeinplatten	Natursteinplatten, Fertigpar- kett, hochwertige Fliesen, Terrazzobelag, hochwertige Massivholzböden auf ge- dämmter Unterkonstruktion	hochwertiges Parkett, hochwertige Natursteinplat- ten, hochwertige Edelholz- böden auf gedämmter Un- terkonstruktion	5
Sanitär- einrichtungen	einfaches Bad mit Stand- WC, Installation auf Putz, Ölfarbenanstrich, einfache PVC-Bodenbeläge	1 Bad mit WC, Dusche oder Badewanne; einfache Wand- und Bodenfliesen, teilweise gefliest	1 Bad mit WC, Dusche und Badewanne, Gäste-WC; Wand- und Bodenfliesen, raumhoch gefliest	1 – 2 Bäder mit tlw. zwei Waschbecken, tlw. Bidet/ Urinal, Gäste-WC, boden- gleiche Dusche; Wand- und Bodenfliesen; jeweils in ge- hobener Qualität	mehrere großzügige, hoch- wertige Bäder, Gäste-WC; hochwertige Wand- und Bodenplatten (oberflächen- strukturiert, Einzel- und Flä- chendekors)	9
Heizung	Einzelöfen, Schwerkrafthei- zung	Fern- oder Zentralheizung, einfache Warmluftheizung, einzelne Gasaußenwand- thermen, Nachtstromspei- cher-, Fußbodenheizung (vor ca. 1995)	elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennwertkessel	Fußbodenheizung, Solarkol- lektoren für Warmwasser- erzeugung, zusätzlicher Kaminanschluss	Solarkollektoren für Warm- wassererzeugung und Hei- zung, Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Hybrid-Sys- teme; aufwendige zusätzli- che Kaminanlage	9
Sonstige technische Ausstattung	sehr wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen, kein Fehlerstromschutz- schalter (FI-Schalter), Lei- tungen teilweise auf Putz	wenige Steckdosen, Scha - ter und Sicherungen	zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtaus- lässen, Zählerschrank (ab ca. 1985) mit Untervertei- lung und Kippsicherungen	zahlreiche Steckdosen und Lichtauslässe, hochwertige Abdeckungen, dezentrale Lüftung mit Wärmetauscher, mehrere LAN- und Fernseh- anschlüsse	Video- und zentrale Alarm- anlage, zentrale Lüftung mit Wärmetauscher, Klimaanla- ge, Bussystem	6



Anlage 3 - Orientierungswerte für die übliche Gesamtnutzungsdauer bei ordnungsgemäßer Instandhaltung- NHK 2010

Je nach Situation auf dem Grundstücksmarkt ist die anzusetzende Gesamtnutzungsdauer sachverständig zu bestimmen und zu begründen.

Freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäu	ISA			
	Standardstufe 1	60	Jahre	
	Standardstufe 2	65	Jahre	
,	Standardstufe 3	70	Jahre	
	Standardstufe 4	75	Jahre	
	Standardstufe 5	80	Jahre	
Mehrfamilienhäuser		70	Jahre	+/-10
Wohnhäuser mit Mischnutzung		70	Jahre	+/-10
Geschäftshäuser		60	Jahre	+/-10
Bürogebäude, Banken		60	Jahre	+/-10
Gemeindezentren, Saalbauten/Veranstaltungsgebäude		40	Jahre	+/-10
Kindergärten, Schulen		50	Jahre	+/-10
Wohnheime, Alten-/Pflegeheime		50	Jahre	+/-10
Krankenhäuser, Tageskliniken		40	Jahre	+/-10
Beherbergungsstätten, Verpflegungseinrichtungen		40	Jahre	+/-10
Sporthallen, Freizeitbäder/Heilbäder		40	Jahre	+/-10
Verbrauchermärkte, Autohäuser		30	Jahre	+/-10
Kauf-/Warenhäuser		50	Jahre	+/-10
Einzelgaragen		60	Jahre	+/-10
Tief- und Hochgaragen als Einzelbauwerk		40	Jahre	+/-10
Betriebs-/Werkstätten, Produktionsgebäude		40	Jahre	+/-10
Lager-/Versandgebäude		40	Jahre	+/-10
Landwirtschaftliche Betriebsgebäude		30	Jahre	+/-10



Anlage 4 - Modell zur Ableitung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer für Wohngebäude unter Berücksichtigung von Modernisierungen – NHK 2010

Modernisierungselemente						
Dacherneuerung inklusive Verbesserung der Wärmedämmung						
Modernisierung der Fenster und Außentüren						
Modernisierung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)						
Modernisierung der Heizungsanlage						
Wärmedämmung der Außenwände						
Modernisierung von Bädern						
Modernisierung des Innenausbaus, z. B. Decken, Fußböden, Treppen	2					
Wesentliche Verbesserung der Grundrissgestaltung	2					

Entsprechend der jeweils ermittelten Gesamtpunktzahl ist der Modernisierungsgrad sachverständig zu ermitteln. Hierfür gibt die folgende Tabelle Anhaltspunkte.

	Modernisierungsgrad								
≤ 1 Punkt	=	nicht modernisiert							
4 Punkte	=	kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung							
8 Punkte	=	mittlerer Modernisierungsgrad							
13 Punkte	=	überwiegend modernisiert							
≥ 18 Punkte	=	umfassend modernisiert							

Anlage 4 - Modell zur Ableitung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer für Wohngebäude unter Berücksichtigung von Modernisierungen – NHK 2010

2.1 Modifizierte Restnutzungsdauer bei einer üblichen Gesamtnutzungsdauer von 80 Jahren

L			Modernisierungsgrad						
	≤ 1 Punkt	4 Punkte	8 Punkte	13 Punkte	≥ 18 Punkte				
Gebäudealter	modifizierte Restnutzungsdauer								
0	80	80	80	80	80				
5	75	75	75	75	75				
10	70	70	70	70	71				
15	65	65	65	66	69				
20	60	60	61	63	68				
25	55	55	56	60	66				
30	50	50	53	58	64				
35	45	45	49	56	63				
40	40	41	46	53	62				
45	35	37	43	52	61				
50	30	33	41	50	60				
55	25	30	38	48	59				
60	21	27	37	47	58				
65	17	25	35	46	57				
70	15	23	34	45	57				
75	13	22	33	44	56				
≥ 80	12	21	32	44	56				

Anlage 5 - Modellparameter für die Ermittlung des Sachwertfaktors – NHK 2010

Sachwertfaktoren werden aus dem Verhältnis geeigneter, um die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale bereinigter Kaufpreise zu den entsprechenden vorläufigen Sachwerten abgeleitet.

Das Modell für die Ableitung der Sachwertfaktoren sowie die wesentlichen Modellparameter sind zu beschreiben.

Normalherstellungskosten Gebäudebaujahrsklassen **Gebäudestandard**

keine nach Standardmerkmalen und Standardstufen (Anlage 2 SW-RL) in den NHK 2010 enthalten

NHK 2010 (Anlage 1 SW-RL)

Baunebenkosten





Anlage 5 - Modellparameter für die Ermittlung des Sachwertfaktors – NHK 2010

Korrekturfaktoren für das Land und die Ortsgröße (z. B.

Regionalfaktor) keine

Bezugsmaßstab Brutto-Grundfläche

Baupreisindex Preisindex für die Bauwirtschaft des

Statistischen Bundesamtes

Baujahr ursprüngliches Baujahr

Gesamtnutzungsdauer

nach Anlage 3 SW-RL

Restnutzungsdauer Gesamtnutzungsdauer abzüglich Alter;

ggf. modifizierte Restnutzungsdauer; bei

Modernisierungsmaßnahmen

Verlängerung der Restnutzungsdauer

nach Anlage 4 SW-RL





Anlage 5 - Modellparameter für die Ermittlung des Sachwertfaktors – NHK 2010

Alterswertminderung linear

Wertansatz für bauliche Außenanlagen, sonstige Anlagen kein gesonderter Ansatz – Anlagen sind im üblichen Umfang im Sachwert enthalten oder Pauschaler Ansatz in Höhe von ...

Wertansatz für bei der BGF-Berechnung nicht erfasste Bauteile

kein gesonderter Ansatz – Bauteile sind im üblichen Umfang im Sachwert enthalten oder Pauschaler Ansatz in Höhe von ...



Anlage 5 - Modellparameter für die Ermittlung des Sachwertfaktors – NHK 2010

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

keine oder entsprechende

Kaufpreisbereinigung

Bodenwert ungedämpft, zutreffender

Bodenrichtwert ggf. angepasst an die

Merkmale des Einzelobjekts

Grundstücksfläche marktübliche, objektbezogene

Grundstücksgröße





Anlage 5 - Modellparameter für die Ermittlung des Sachwertfaktors – NHK 2010

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

keine oder entsprechende

Kaufpreisbereinigung

Bodenwert ungedämpft, zutreffender

Bodenrichtwert ggf. angepasst an die

Merkmale des Einzelobjekts

Grundstücksfläche marktübliche, objektbezogene

Grundstücksgröße





Ermittlung Versicherungswert: Notwendige Modifizierungen

Obwohl ich weiß, dass meine Auskünfte falsch sind, übernehme ich keinerlei Garantie für ihre Richtigkeit. Erich Maria Remarque

Der Vorbehalt von Remarque trifft hier zu, wenn wir einerseits feststellen, dass die Sachwertrichtlinie kein Instrument ist, um Versicherungswerte zu ermitteln, andererseits wir uns aber auf Teile der Richtlinie beziehen, einfach darum, weil keine anderen, bessere Ansätze bekannt sind.

Im Folgenden übernehmen wir theoretische Ansätze und modifizieren einige Teile der Richtlinien und deren Anlagen.

Ermittlung Versicherungswert: Notwendige Modifizierungen

Die Sachwertrichtline, einschließlich Anlagen, kann nicht, ohne definierte Modifikationen, direkt zur Ermittlung von

- Versicherungswerten zum Neuwert und
- Versicherungswerten zum Zeitwert verwendet werden.

Anpassungen sind insbesondere notwendig in den Bereichen:

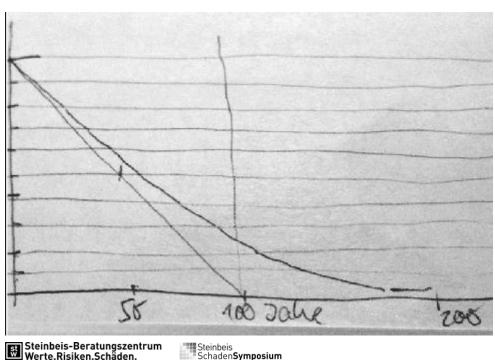
- Wertminderung
- Zeitwerte Immobilien
- Regionalfaktoren





Abwertungen linear vers. Regressiv

"linear ist progressiv und regressiv ist linear"



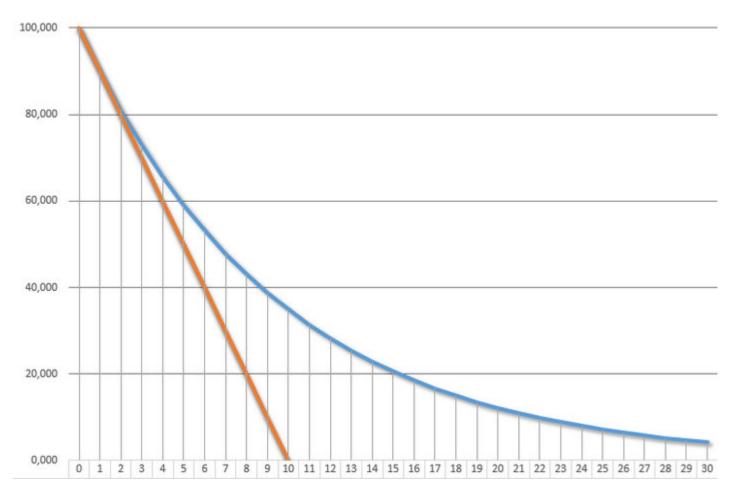
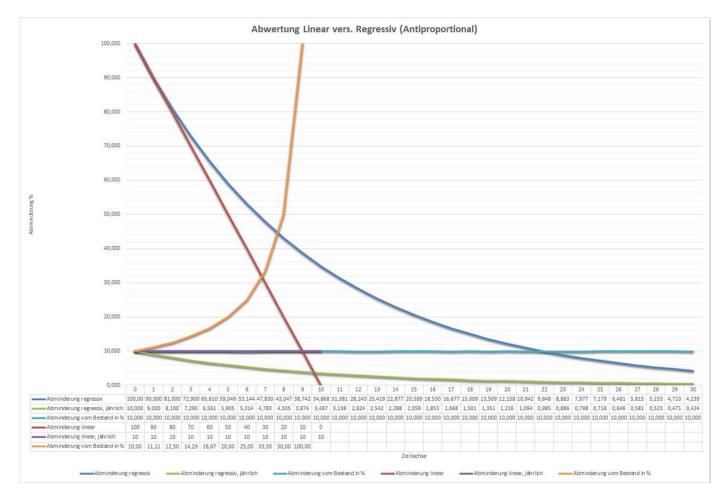


Tabelle lineare und regressive Abwertung

Jahr	10 % regressiv	10 % linear
0	100,000	100
1	90,000	90
2	81,000	80
3	72,900	70 60
4	65,610	60
5	59,049	50
6	53,144	40
7	47,830	30
8	43,047	20
9	38,742	10
10	34,868	0

Unabhängig von der Referenzlebensdauer: am Ende der Referenzlebensdauer liegt der Zeitwert bei 34,868 %.



Lineare Abwertung

Ein Bauteil mit einer Gesamtlebensdauer von 10 Jahren wird jedes Jahr mit 10 % abgewertet. Diese Methode hat den Vorteil der einfachen Berechnung, scheint aber nicht der Wirklichkeit zu entsprechen.

So wird z.B. ein Bauteil nach 9 Jahren mit 10 % des Ursprungwertes, der sich auf ein neues Bauteil bezieht, abgewertet.

Der Restwert wird aber im letzten Jahr um 100 % abgewertet.

Die Abwertung ist progressiv zunehmend.





Regressive Abwertung

Die Wortbedeutung im Wirtschafts- und Finanzwesen: vermindernd, abnehmend, zurückschreitend. Der Wert in % des zu bewertenden Bauteils nimmt kontinuierlich entsprechend der schon vorgenommenen Abwertung ab: bei einer 10 % Abwertung regressiv sind dies nach dem ersten Jahr auch 10 %, nach dem zweiten Jahr noch 9 % vom ursprünglichen Wert; vom 9. zum 10. Jahr beträgt die Abwertung noch ca. 4 % (antiproportionale Funktion).



Abwertungsformel Regressive Abminderung

ZW = 100 * (1 - 100 / RefLD / 100)^ LJ oder ZW = 100 * (1 - jAW / 100)^ LJ

Abkürzung	Beschreibung	Erläuterung
ZW	Zeitwert in %	gesuchter Zeitwert zum angegebenen Lebensjahr
RefLD	Referenzlebensdauer	lineare Referenzlebensdauer zur regressiven Abminderung; im ersten Abwertungsjahr sind die Abwertungen bei der linearen und regressiven Abwertung identisch Berechnung der RefLD: RefLD = 100 / jAW
LJ	Lebensjahr	Lebensjahr, für das der Zeitwert gesucht wird
jAW	jährliche Abwertung in %	100/Referenzlebensdauer, die jährliche Abwertung ist bei der linearen und der regressiven Abwertung identisch, Unterschied ist der Ausgangswert der Abwertung:
		lineare Abwertung - Abwertung immer vom ursprünglichen Ausgangswert
		regressive Abwertung - Abwertung immer vom Zeitwert des Vorjahres (wertgeminderter Ausgangswert durch jährliche Abwertungen)
		Berechnung der jAW: jAW = 100 / RefLD

Lineare Abschreibung	Regressive Abschreibung
Die Wertminderung bleibt jedes Jahr konstant .	Die Wertminderung ist jedes Jahr unterschiedlich .
Die Abschreibungsbeiträge werden vom Anschaffungswert abgezogen.	Die Abschreibungsbeiträge werden vom Restwert abgezogen.
Das Verfahren ist theoretisch .	Das Verfahren hat einen näheren Bezug zur Realität.

Jahr	Zeitwert regressiv	Abminderung jährlich	Abminderung Bestand	Zeitwert linear	Abminderung jährlich	Abminderung vom Bestand
		absolut	relativ		absolut	relativ
	%	%	%	%	%	%
0	100,000	10,000	10,000	100	10	10,00
1	90,000	9,000	10,000	90	10	11,11
2	81,000	8,100	10,000	80	10	12,50
3	72,900	7,290	10,000	70	10	14,29
4	65,610	6,561	10,000	60	10	16,67
5	59,049	5,905	10,000	50	10	20,00
6	53,144	5,314	10,000	40	10	25,00
7	47,830	4,783	10,000	30	10	33,33
8	43,047	4,305	10,000	20	10	50,00
9	38,742	3,874	10,000	10	10	100,00
10	34,868	3,487	10,000	0	10	
11	31,381	3,138	10,000	8	6	
12	28,243	2,824	10,000	3	6	0



Ermittlung Versicherungswert: Notwendige Modifizierungen Wertminderung Zeitwertrechner

Abminderung regressiv								
Gesucht:	ZW, jAW		ZW, RefLD		LJ		Ergebnis gerundet Ergebnis gerechnet	
Bekannt	RefLD, LJ		jAW, LJ		ZW, jAW		Eintrag	
RefLD	150,00		100				Referenzlebensdauer	
jAW	0,667		1,00		0,50		jährliche Abwertung	
LJ	100,00		65,00		240,192		Lebensjahr, für welches der Zeitwert gesucht wird	
LJ gerundet					240		Lebensjahr, gerundet	
ZW in %	51,227		52,034		30,00		Zeitwert im gesuchten Lebensjahr	
ZW in %, gerundet	51		52				Zeitwert gerundet	
Berliner SchadenSem	Berliner SchadenSeminar in Steinbeis-Beratungszentrum Werte.Risiken.Schäden ZeitwertFinder.de							

Rechner und Infos: https://www.steinbeis-wrs.de/regressiv/

Nach dem Versicherungsvertragsgesetzt ist der Versicherungswert der Zeitwert, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Zeitwerte von Immobilien werden ermittelt

- Wenn ein Gebäude nur zum Zeitwert versichert werden soll
- Nach einem Schaden:
 - wenn ein Gebäude nur zu Zeitwert versichert ist
 - Wenn ein Gebäude nicht wieder hergestellt wird, auch bei einer Neuwertversicherung bzw. als unstrittige sofortige Auszahlung bei Wiederherstellung
- Bei Haftpflichtschäden

Beachten: **Neuwert und Zeitwert** beim gleichen Schaden können bei Haftpflichtbedingungen und versicherte Sachbedingungen voneinander **abweichen**.

In Versicherungsbedingungen **gewerblicher Risiken** findet sich meist folgende Definition:

"Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand."

In den **Wohngebäudeversicherung** wird die Definition noch durch das Wort "Alter" ergänzt:

".... Insbesondere durch Alter und Abnutzung."

Das Wort Abnutzung impliziert auch eine Nutzungsdauer und somit ist das Alter in die Überlegungen bei gewerblichen Risiken durchaus mit einzubeziehen.





Zeitwertvorbehalt

- Eine Neuwert-Versicherung ist im Schadensfall teilweise nutzlos, wenn der gewerblichen Immobilie vor dem Schadenzeitpunkt ein Zeitwert von weniger als 40 % bescheinigt wird.
- Bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegt diese Grenze sogar bei 50 %, darüber hinaus gibt es hier bei manchen Versicherern noch über der 50 %-Grenze gestaffelte Abzüge vom Neuwert.

Fatale Zeitwertdefinition

Die Definition in den Bedingungen hat noch einen fatalen Fehler: Sachverständige sollen einen Zeitwert ermitteln, im Streitfall nachvollziehbar begründen, der in die Zukunft wirkt durch die Betrachtung der Vergangenheit.

Sachverständige sind also gehalten, sich mit üblichen Gesamt-Lebensdauern von Bauteilen zu auseinanderzusetzen.



Aaart Foundation, Kirchberg bei Kitzbühel, Entwurfsraster 6x 5m. **Hölzer aus Hafenanlagen, 100 Jahre alte Anlegeplätze für Ozeanfrachter**, Größe: 60 x 60 cm, 15 m lang; tropisches Basralocusholz aus Suriname, Süd Amerika. Holzdichte 1200 kg/m3, eines der schwersten Hölzer.

Recycling von Holz mit einer 100 jährigen Geschichte im Wasser – Zeitwert?



Bild 4 Alter Hafen in Wolgast, Ziegelspeicher um 1835 erbaut (Foto rechts: Wikipedia). Abnutzungsbeschädigungen an den Stürzen durch die Seile der Flaschenzüge, Zeitwert gegen 0 wegen Abnutzung?

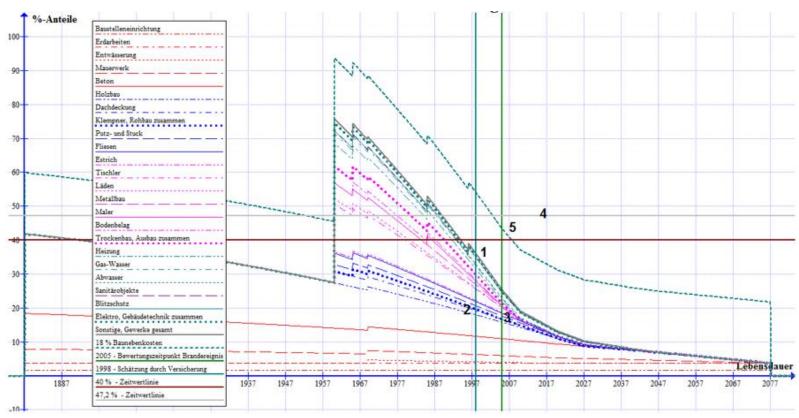
- Bauen mit alten Baustoffen wie 100 Jahre alte Ziegelsteine beim Neuen Museum in Berlin
- Denkmalschutz überhaupt





Fragen an die Sachverständigen

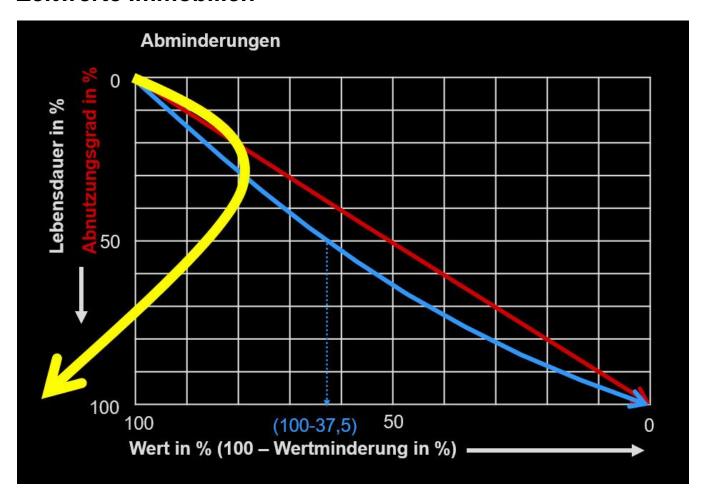
- Zeitwert, fiktiver Wert einer Immobilie, der Wert gilt für die Gegenwart und blickt in Zukunft.
- Übliche Rechengang: technische Gesamtlebensdauer (tGLD) Lebensalter (LA) = zukünftige Lebensdauer oder Restlebensdauer.
- Bei größeren technischen Lebensaltern wird der Zeitwert immer kleiner.
- Dieser Ansatz dient nicht die Problemlösung.
- Insbesondere bei alten und sehr alten Immobilien stellt sich auch die Frage: hat die zu bewertende Immobilie eine Zukunft?
- Die Sachverständigen müssen sich dabei mit der weiteren Frage beschäftigen, ob die Immobilie modernisierungsfähig, besser: instandsetzungsfähig ist.



Falsche Denke bei einem Rechtsstreit beim Landgericht München II. Die Grafik zeigt deutlich, dass historische Gebäude, bei denen Bauteile, die nicht regelmäßig ertüchtigt werden müssen, bei einer Alterswertminderung die Gebäude in einen Bewertungszustand bringen können, wo es kaum noch Möglichkeiten gibt, die 40 % Marke zu überschreiten.







Vergleich unterschiedlicher Abminderungskurven

Annahmen:

Alter des Gebäudes / Bauteiles (A) in Jahren: 65

Lebensdauer des Gebäudes / Bauteiles (D) in Jahren: 100

Restnutzungsdauer RND = D-A in Jahren: 35; Alter in % = (100/D*A) = 65

	Wertminderung (W) nach:	in %	% 10 20 30 40 50 60 70 80 90
1	Linear	65	
2	Ross	54	
3	Vogels	77	
4	Schweizer Abschreibung	49	
5	Regressiv	47,66	

Referenzlebensdauern

Die Anlage 3 Sachwertrichtlinie: Orientierungswerte

Gesamtnutzungsdauern für verschiedene Gebäudetypen.

Das Problem bei der Anwendung: Interpretation durch SV

Landgericht Kiel: Gerichtssachverständiger prophezeit das baldige

Ende einer 36 Jahre alten, sehr intakten Lagerhalle

Kontra: Gerichtsgebäude über 100 Jahre alt, Richter versteht.

Landgericht München II: gleiche Erfahrung

Keine vereinzelten Fehleinschätzungen!!

Erschwerend: Gerichte halten sehr lange an den vom Gericht

bestellten Sachverständigen festhalten.

Wir empfehlen daher die hier angegebenen Gesamtnutzungsdauern in Referenzlebensdauern umzubenennen.





Modell zur Ableitung der Restnutzungsdauer für Wohngebäude unter Berücksichtigung von Instandhaltungsmaßnahmen

In Anlehnung an die Richtlinie zur Ermittlung des Sachwerts, Sachwertrichtlinie – SW-RL, Anlage 4

Instandhaltungselemente	max. Punkte
Instandhaltung Dach	4
Instandhaltung der Fenster und Außentüren	2
Instandhaltung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)	2
Instandhaltung der Heizungsanlage	2
Instandhaltung der Außenwände	4
Instandhaltung von Bädern	2
Instandhaltung des Innenausbaus, z. B. Decken, Fußböden, Treppen	2
Zusammen Max	18

Frage: warum macht es keinen Sinn, wenn die Verlängerung der Restnutzungsdauer nur durch Modernisierungsmaßnahmen zu erreichen ist, wie "Anlage 4 Modell zur Ableitung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer für Wohngebäude unter Berücksichtigung von Modernisierungen" vorsieht?:

Eine instandgehaltene ältere Immobilie hätte nach einer Modernisierung einen anderen, meist höheren Versicherungswert.

Entsprechend der jeweils ermittelten Gesamtpunktzahl ist der **Instandhaltungsgrad sachverständig zu ermitteln**. Hierfür gibt die folgende Tabelle Anhaltspunkte.

Instandhaltungsgrad

≤ 1 Punkt = nicht instand gehalten

4 Punkte = kleine Instandhaltungen

8 Punkte = mittlerer Instandhaltungsgrad

13 Punkte = überwiegend instand gehalten

18 Punkte = umfassend instand gehalten

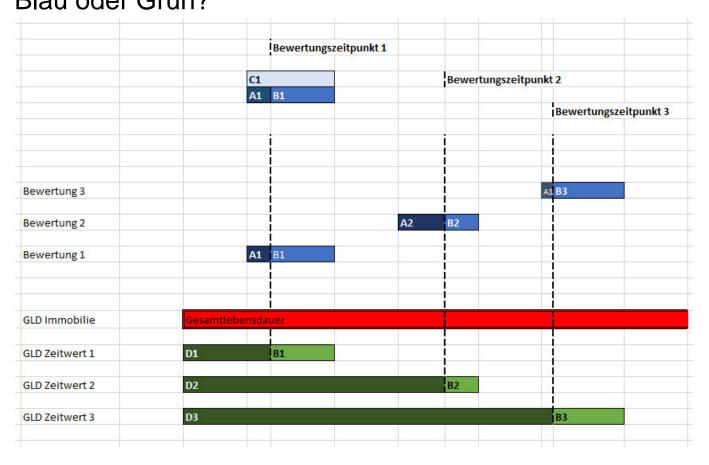
Das Modell gilt für Immobilien, die sich noch in der Nutzung befinden oder benutzt werden könnten, nicht für Immobilien, die für ihren ursprünglichen oder einen ersatzweisen Zweck nicht mehr benutzt werden können (Schrottimmobilien).



Restnutzungsdauern von Gebäuden unterschiedlicher Referenzlebensdauern nach erreichen der Referenzlebensdauern

	Gebäudealter	Instandhaltungsungsgrad						
Referenz- lebensdauer		≤ 1 Punkt	4 Punkte	8 Punkte	13 Punkte	18 Punkte		
		modifizierte Restnutzungsdauer						
80	≥ 80	12	21	32	44	56		
75	≥ 75	11	20	30	41	53		
70	≥ 70	11	19	28	38	49		
65	≥ 65	10	17	26	36	46		
60	≥ 60	9	16	24	33	42		
50	≥ 50	8	13	20	27	35		
40	≥ 40	6	11	16	22	28		
30	≥ 30	5	8	12	16	21		

Ermittlung Versicherungswert: Notwendige Modifizierungen Zeitwerte Immobilien Gesamtlebensdauern vs. Referenzlebensdauern beim Zeitwert Blau oder Grün?



Beispielrechnung Bewertung 1

Ein Lagergebäude, **älter als 100 Jahre**, für seinen Zweck in Benutzung, **Instandhaltungsgrad < 1**: **Restnutzungsdauer 6 Jahre**.

Referenzlebensjahr: Referenzlebensdauer - ermittelte Restnutzungsdauer:

40 - 6 = 34 Jahre

Zeitwert: Ermittlung nach regressiver Wertminderung = **42** %

Beispielrechnung Bewertung 3

Ein Lagergebäude, **älter als 100 Jahre**, für seinen Zweck in Benutzung, **Instandhaltungsgrad = 18**: **Restnutzungsdauer 28 Jahre**.

Referenzlebensjahr: Referenzlebensdauer - ermittelte Restnutzungsdauer:

40 - 28 = 12 Jahre

Zeitwert: Ermittlung nach regressiver Wertminderung = **74** %





Fazit

- Eine umfassend instandgesetzte alte Immobilie, mit einer Referenzlebensdauer von 40 Jahren, kann einen Zeitwert von 74 % erreichen.
- Eine noch nutzbare alte Immobilie muss nicht beim Zeitwert alleine wegen ihres Alters unter 40 % liegen.

Rechner und Infos: https://www.steinbeis-wrs.de/zeitwertvorbehalt/

Frage:

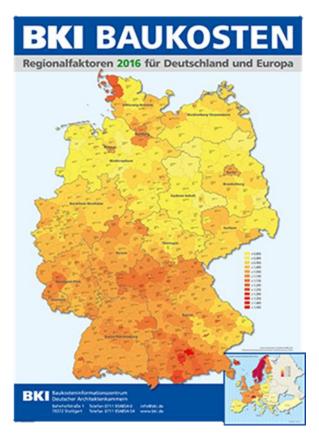
- ortsüblichen Neubauwert = Versicherungswert muss abgebildet werden?
- Regionalfaktoren bieten sich an.

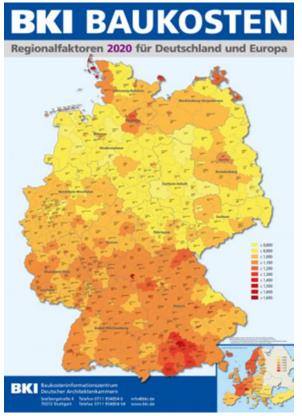
Korrekturfaktoren für das Land und die Ortsgröße (z. B. Regionalfaktor) sind bei den aktuellen Modellparametern nicht mehr vorgesehen, waren in den NHK's 1995 und 2000 aber enthalten (grob). Bei vielen Wertermittlern ist der Wunsch nach Regionalfaktoren vorhanden.





Beispiele Karten BKI, Baukosten Informations-System, Regionalfaktoren









Beispiele BKI, Baukosten Informations-System, Regionalfaktoren Regionalfaktoren 2005 bis 2019 mit Trendlinie für einen ausgesuchten Landkreis



- Versicherungswert
- Wertermittlungsstichtag
- Schadentag

Weitere Regionalfaktoren

- Sirados
- Sprengnetter
- Wert14

Die Form der Datenerhebung ist meist

- nicht transparent
- die Werte sind nicht kompatibel bzw. stehen in keinem Zusammenhang
- die Zahlen müssen erworben werden, oft im Bundle mit anderen Leistungen.

Das Statistische Bundesamt wäre der wünschenswerte unabhängige Ersteller solch einer Datenreihe.

Ermittlung Versicherungswert: Notwendige Modifizierungen Datensammlungen

Nach 4.1 (2) der SW-RL können zur Ermittlung der **Herstellungskosten** eines Gebäudes zu Grunde gelegt werden:

- vorrangig die Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010)
- soweit die entsprechende Gebäudeart in den NHK 2010 nicht erfasst ist, geeignete andere Datensammlungen;
- ausnahmsweise Einzelkosten, das heißt die gewöhnlichen Herstellungskosten einzelner Bauleistungen.



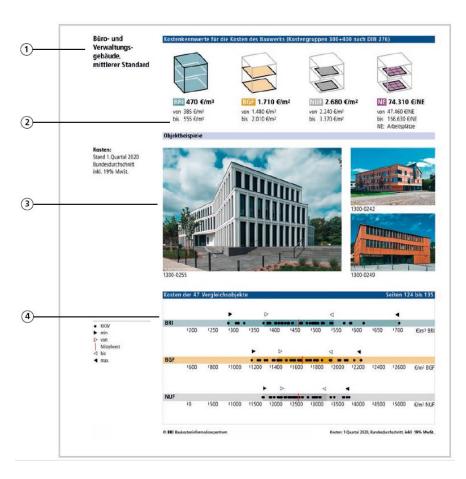
Ermittlung Versicherungswert: Notwendige Modifizierungen Datensammlungen BKI-NHK 2019



	Keller-, Er	Standardstufe						
			1	2	3	4	5	
	1.01	freistehende Einfamilienhäuser	1.160	1.290	1.485	1.780	2.235	
	2.01	Doppel- und Reihenendhäuser	990	1.100	1.270	1.520	1.910	
	3.01	Reihenmittelhäuser	830	920	1.060	1.270	1.600	
	Keller-, Er	Standardstufe						
	144		1	2	3	4	5	
	1.11	freistehende Einfamilienhäuser	1.100	1.225	1.410	1.685	2.120	
	2.11	Doppel- und Reihenendhäuser	1.015	1.130	1.300	1.560	1.960	
	3.11	Reihenmittelhäuser	955	1.065	1.225	1.465	1.845	
	Erdgeschoss, nicht unterkellert		Standardstufe					
			1	2	3	4	5	
	1.21	freistehende Einfamilienhäuser	1.290	1.435	1.650	1.975	2.485	
	2.21	Doppel- und Reihenendhäuser	1.010	1.125	1.295	1.555	1.950	
	3.21	Reihenmittelhäuser	1.050	1.170	1.345	1.610	2.025	
	Erd-, Obergeschoss, nicht unterkellert		Standardstufe					
\			1	2	3	4	5	
	1.31	freistehende Einfamilienhäuser	1.080	1.205	1.385	1.660	2.085	
	2.31	Doppel- und Reihenendhäuser	920	1.025	1.180	1.415	1.775	
	3.31	Reihenmittelhäuser	1.035	1.150	1.325	1.585	1.990	



Ermittlung Versicherungswert: Notwendige Modifizierungen Datensammlungen BKI-NHK 2019



Ermittlung Versicherungswert: Notwendige Modifizierungen Urteile, 20 bis 25%

LG Braunschweig, Urt. vom 17.4.1975
Im Versicherungswesen wird von einer allgemeinen Schätzungsunschärfe von 20 bis 25 % ausgegangen und erst bei einer größeren Abweichung zwischen Versicherungssumme und Versicherungswert eine Berufung des Versicherers auf Unterversicherung anerkannt

(so auch OLG München, OLG Schleswig, BGH, LG Baden-Baden, LG Köln)

Der BGH verweist in diesem Zusammenhang auf die in der Rechtsprechung zur Anwendung gekommene Richtschnur von 20 bis 25%.

Ermittlung Versicherungswert: Notwendige Modifizierungen Urteile, Bauteilmethode

OLG Köln, Urteil vom 17.03.2015 https://openjur.de/u/855122.html

SV I Gutachten in wesentlichen Teilen, insbesondere methodisch, nicht nachvollziehbar und letztlich nicht überzeugend.

Dabei berechnete er aus dem von ihm ermittelten umbauten Raum und den Herstellungskosten 1914 einen Versicherungswert.

SV X2 ausführlich mit dem Gutachten des Sachverständigen I auseinandergesetzt und Bedenken, insbesondere zum methodischen Ansatz, nachvollziehbar dargelegt.

Der Versicherungsvertrag ist mit Hilfe einer **Versicherungsmaklerin** zustande gekommen, diese steht "**im Lager des Versicherungsnehmers**"

Ermittlung Versicherungswert: Notwendige Modifizierungen Urteile, Bauteilmethode

Eine etwaige unterlassene oder falsche Beratung in diesem Zusammenhang ist der Beklagten (Versicherer) nicht zuzurechnen.

SV X2 ...sorgfältiger eigener Feststellungen unter Berücksichtigung alter und neuer Bauzeichnungen eine angemessene Ermittlung der Neubaukosten nach **Bauelementen** für die Schadensberechnung vorgenommen.

Abkehr 14er Werte - Änderung der Vorgehensweise Ermittlung VW:

Im ersten Schritt werde der ortsübliche Neubauwert abgestellt auf einen zeitnahen Bewertungszeitpunkt ermittelt. Im zweiten Schritt werde dieser Wert mit Hilfe des zu diesem Zeitpunkt geltenden Baukostenindex auf die Preisbasis 1914 umgerechnet.

Vielen Dank

für Ihre Geduld

Norbert Reimann